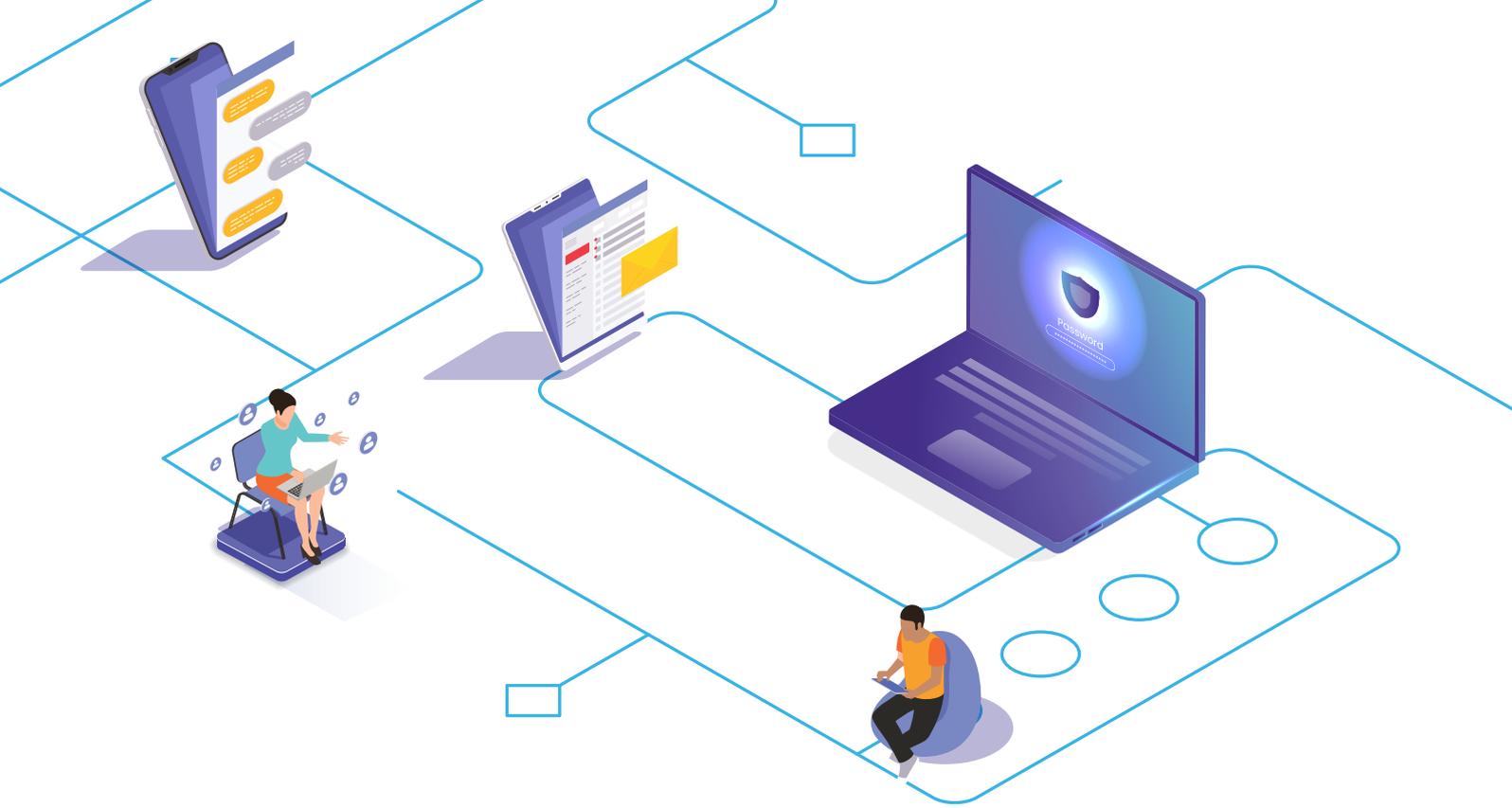


SCHUTZ DER DIGITALEN RECHTE DES EINZELNEN

ZUSAMMENFASSUNG





EINLEITUNG

2023 legte der EDSA weitere wichtige gemeinsame Auslegungen des Datenschutzrechts und der wichtigsten Rechtsgrundsätze vor, die die digitale Landschaft prägen. Außerdem startete er mehrere Initiativen für eine bessere Zusammenarbeit bei der Rechtsdurchsetzung, gab wichtige Stellungnahmen zu Entwürfen von Rechtsvorschriften ab und veröffentlichte einen Leitfaden für kleine Unternehmen. Im Mai 2023 wurde Anu Talus zur Vorsitzenden des EDSA gewählt. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Sie tritt die Nachfolge von Andrea Jelinek an, die von 2018 bis 2023 den Vorsitz geführt hatte.

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) ist ein durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) errichtetes unabhängiges europäisches Gremium, das eine einheitliche Anwendung der

Datenschutzvorschriften im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sicherstellen soll.

Der EDSA setzt sich aus den Leiterinnen und Leitern der Datenschutzaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der EU und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zusammen. Die Datenschutzaufsichtsbehörden der EWR-Länder (Island, Liechtenstein und Norwegen) sind ebenfalls Mitglieder des EDSA, haben allerdings kein Stimmrecht. Die Europäische Kommission und – in Bezug auf Angelegenheiten der DSGVO – die Überwachungsbehörde der Europäischen Freihandelsassoziation sind berechtigt, an den Tätigkeiten und Sitzungen des EDSA teilzunehmen. Der EDSA hat seinen Sitz in Brüssel.

Der EDSA hat ein Sekretariat, das vom EDSB bereitgestellt wird. Die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen dem EDSA und dem EDSB sind in einer Vereinbarung („Memorandum of Understanding“) festgelegt.

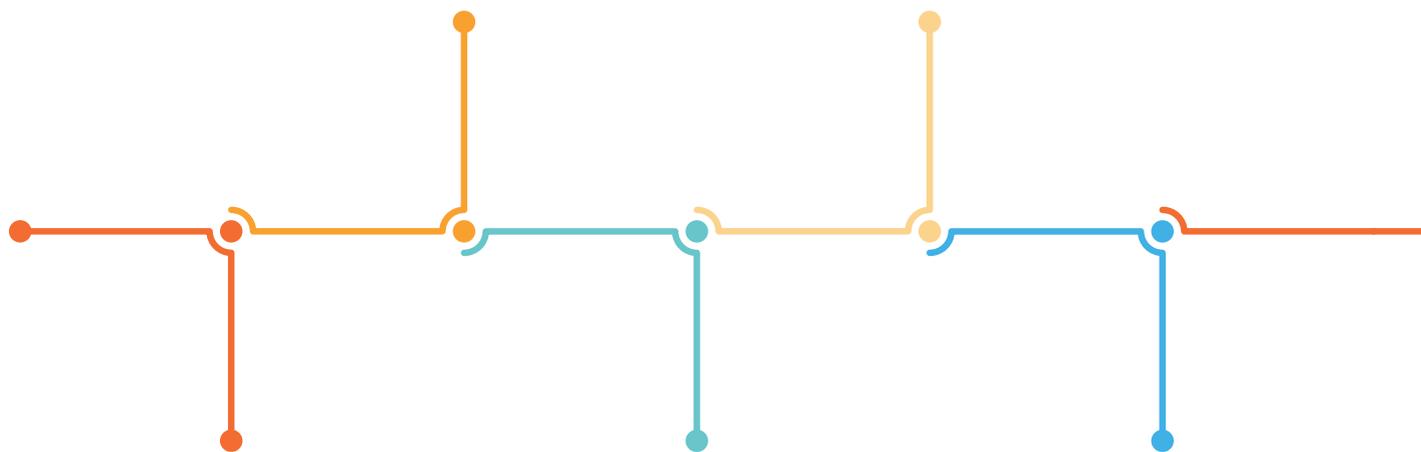
WICHTIGE ERGEBNISSE 2023

15. MÄRZ

Einleitung der koordinierten Durchsetzungsmaßnahme 2023 mit Schwerpunkt auf der Benennung und Stellung der Datenschutzbeauftragten

22. MAI

Verhängung einer Geldbuße von 1,2 Mrd. EUR gegen Meta Ireland Limited durch die irische Datenschutzbehörde im Anschluss an den verbindlichen Beschluss 1/2023 des EDSA



28. FEBRUAR

Stellungnahme 5/2023 zum Entwurf eines Angemessenheitsbeschlusses über den Datenschutzrahmen EU-USA

27. APRIL

Veröffentlichung des EDSA-Datenschutzleitfadens für kleine Unternehmen

25. MAI

Wahl von Anu Talus zur neuen Vorsitzenden und Irene Loizidou zur neuen stellvertretenden Vorsitzenden

15. SEPTEMBER

Verhängung einer Geldbuße von 345 Mio. EUR gegen TikTok Technology Limited durch die irische Datenschutzbehörde im Anschluss an den verbindlichen Beschluss 2/2023 des EDSA

27. OKTOBER

Im Dringlichkeitsverfahren angenommener verbindlicher Beschluss 01/2023, mit dem die irische Datenschutzbehörde angewiesen wurde, binnen zwei Wochen endgültige Maßnahmen bezüglich Meta Ireland Limited zu ergreifen

19. SEPTEMBER

Gemeinsame Stellungnahme des EDSA und des EDSB zu einem Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der DSGVO

12./13. DEZEMBER

Beitrag zum Bericht der Europäischen Kommission über die Anwendung der DSGVO nach Artikel 97

1. DAS SEKRETARIAT DES EDSA

Das Sekretariat des EDSA unterstützt den Ausschuss bei der Ausarbeitung verbindlicher Beschlüsse und bei der Verteidigung des EDSA vor Gericht. Es ist auch an der Vorbereitung anderer Dokumente des EDSA beteiligt, z. B. von Leitlinien und rechtlichen Auskünften zu neuen Legislativvorschlägen. Es veröffentlicht diese Arbeitsergebnisse, betreut die Pressekontakte für den EDSA und unterstützt die Vorsitzende in ihrer Rolle als Vertreterin des Ausschusses.

Eine wichtige Aufklärungsmaßnahme, bei der das Sekretariat des EDSA 2023 die Federführung übernommen hat, war die Veröffentlichung des [Datenschutzleitfadens für kleine Unternehmen](#). Der Leitfaden ist eine der Schlüsselinitiativen im Rahmen der Strategie 2021-2023 des EDSA. Darin werden KMU praktische Informationen zur Einhaltung der DSGVO in einer zugänglichen und leicht verständlichen Sprache zur Verfügung gestellt. Der Leitfaden soll dazu dienen, KMU auf die DSGVO aufmerksam zu machen und es ihnen anhand von Videos, Ablaufdiagrammen und praktischen Tipps zu erleichtern, die Datenschutzregeln zu befolgen.

Das Sekretariat des EDSA entwickelt und betreibt die IT-Tools des EDSA, die von etwa 1 500 Bediensteten der Aufsichtsbehörden im EWR verwendet werden. 2023 organisierte es über 360 Sitzungen des EDSA, in denen die Mitglieder die Dokumente des EDSA ausarbeiten, die zur einheitlichen Anwendung der Datenschutzgesetze in Europa beitragen sollen.

Das Sekretariat des EDSA stellt nun auch das Sekretariat des [Ausschusses für die Koordinierte Aufsicht](#), der die koordinierte Aufsicht über die IT-Großsysteme und die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ausübt. 2023 kam – zusätzlich zu [Europol](#), [EUSa](#), [Eurojust](#) und dem [Binnenmarktinformationssystem \(IMI\)](#), die bereits in den Rahmen der Tätigkeiten des EDSA fielen –

die Aufsicht über das Schengener Informationssystem hinzu.

Da die Aufgaben des EDSA erheblich umfangreicher und komplexer geworden sind, sind auch die Funktionen des Ausschussesekretariats vielfältiger geworden. Nach den Anfang 2023 vorgenommenen Änderungen besteht das Sekretariat des EDSA nun aus fünf Bereichen. Diese strukturelle Verbesserung war notwendig, um die zunehmende Arbeitsbelastung des EDSA zu bewältigen.

2. EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS - TÄTIGKEITEN 2023

Ziel des EDSA ist es, eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung des Datenschutzrechts im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sicherzustellen.

Dafür erlässt der EDSA verbindliche Beschlüsse zur Beilegung von Streitigkeiten über die Durchsetzung der DSGVO, gibt Leitlinien heraus, um Klarheit über das Datenschutzrecht der EU zu schaffen und seine Einhaltung zu fördern, und nimmt Stellungnahmen an, um die Kohärenz der Tätigkeiten der Datenschutzaufsichtsbehörden sicherzustellen oder die Europäische Kommission in Fragen des Schutzes personenbezogener Daten zu beraten.

2023 nahm der EDSA zwei verbindliche Beschlüsse und einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren an.

Darüber hinaus veröffentlichte er zwei neue Leitfäden zu [Artikel 37 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung](#) und zum [technischen Anwendungsbereich von Artikel 5 Absatz 3 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation](#).

Der EDSA gab 37 Kohärenzstellungen ab, von denen das Sekretariat des EDSA zehn verfasst und an weiteren 14 mitgearbeitet hat. Diese Stellungen bezogen sich hauptsächlich auf Beschlüsse zu verbindlichen internen Datenschutzvorschriften und auf Entwürfe von Akkreditierungsanforderungen für Zertifizierungsstellen und Stellen zur Überwachung von Verhaltensregeln.

Darüber hinaus nahm der EDSA gemeinsam mit dem EDSB zwei Stellungen zu Legislativverfahren an.

Der Jahresbericht 2023 enthält eine vollständige Liste aller Leitfäden, Kohärenz- und Legislativdokumente und ausführlichere Erörterungen zu einigen dieser Unterlagen.

2.1. VERBINDLICHE BESCHLÜSSE

Verbindlicher Beschluss 1/2023 über den von der irischen Aufsichtsbehörde vorgelegten Streitfall über die Datenübermittlung durch Meta Platforms Ireland Limited für ihren Facebook-Dienst (Artikel 65 DSGVO)

Im April 2023 hat der EDSA in seinem [Verbindlichen Beschluss 1/2023](#) einen Streitfall über die Datenübermittlung durch Meta Platforms Ireland Limited (Meta IE) beigelegt.

Im Anschluss an diesen verbindlichen Beschluss verhängte die irische Datenschutzbehörde eine Geldbuße in Höhe von 1,2 Mrd. EUR gegen Meta IE. Die Geldbuße wurde verhängt, weil Meta auf der Grundlage von Standardvertragsklauseln seit dem 16. Juli 2020 personenbezogene Daten an die USA übermittelt hat. Darüber hinaus wurde Meta IE angewiesen, ihre Datenübermittlungen in Einklang mit der DSGVO zu bringen.

Verbindlicher Beschluss 2/2023 über den von der irischen Aufsichtsbehörde vorgelegten Streitfall betreffend TikTok Technology Limited (Artikel 65 DSGVO)

Im August 2023 hat der EDSA einen Streitfall über den Beschlussentwurf der irischen Datenschutzbehörde über die Verarbeitung personenbezogener Daten von Nutzerinnen und Nutzern im Alter von 13 bis 17 Jahren durch TikTok Technology Limited (TikTok IE) beigelegt. In dem [Verbindlichen Beschluss 2/2023](#) analysierte der EDSA die von TikTok verwendeten Gestaltungspraktiken im Zusammenhang mit zwei Pop-ups, die Jugendlichen im Alter zwischen 13 und 17 Jahren eingeblendet wurden: das Pop-up zur Registrierung und das Pop-up zum Video-Posting. Die Analyse ergab, dass beide Pop-ups den Nutzerinnen und Nutzern keine objektiven und neutralen Optionen anboten.

Im Anschluss an den Verbindlichen Beschluss erließ die irische Aufsichtsbehörde einen endgültigen Beschluss, dem zufolge TikTok IE bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen im Alter zwischen 13 und 17 Jahren insbesondere gegen den Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben der DSGVO verstoßen hat, und verhängte eine Verwarnung, eine Anordnung zur Einhaltung der Vorschriften und eine Geldbuße in Höhe von 345 Mio. EUR.

Auf Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde im Dringlichkeitsverfahren angenommener Verbindlicher Beschluss 01/2023 über den Erlass endgültiger Maßnahmen betreffend Meta Platforms Ireland Ltd (Artikel 66 Absatz 2 DSGVO)

Im Anschluss an den im [Dringlichkeitsverfahren angenommenen Verbindlichen Beschluss 01/2023](#) des EDSA vom 27. Oktober 2023 verhängte die irische Datenschutzbehörde gegen Meta IE ein

Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke verhaltensorientierter Werbung auf Basis von Vertragserfüllung und der Wahrung berechtigter Interessen. Dem im Dringlichkeitsverfahren angenommenen Verbindlichen Beschluss des EDSA ging ein Ersuchen der norwegischen Datenschutzbehörde voraus, endgültige Maßnahmen mit Wirkung im gesamten EWR anzuordnen.

2.2. ALLGEMEINE LEITLINIEN

2023 erließ der EDSA zwei neue Leitlinien sowie neun Leitlinien im Anschluss an eine öffentliche Konsultation. Im Jahresbericht 2023 werden zwei bemerkenswerte Leitlinien ausführlicher behandelt.

Der EDSA gab am 14. Februar 2023 nach einer öffentlichen Konsultation die [Leitlinien 03/2022 zu Deceptive Design Patterns auf Social-Media-Plattformen](#) heraus. Ihr Ziel ist es, Social-Media-Anbietern als den für die Datenverarbeitung bei den Social Media Verantwortlichen sowie Designern und Nutzerinnen und Nutzern von Social-Media-Plattformen praktische Empfehlungen und Orientierungshilfen zu geben, wie sie Deceptive Design Patterns auf den Social-Media-Oberflächen beurteilen und umgehen können. Diese Patterns verleiten Nutzerinnen und Nutzer häufig dazu, unbeabsichtigte, nicht gewollte oder potenziell nachteilige Entscheidungen bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu treffen. Die Leitlinien enthalten eine nicht erschöpfende Liste von Deceptive Design Patterns, die über den Lebenszyklus eines Social-Media-Accounts (d. h. von der Anmeldung bis zur Schließung des Accounts) hinweg Anwendung finden und eine Erläuterung der bewährten Verfahren am Ende eines jeden Anwendungsfalls.

Mit den [Leitlinien 05/22 über den Einsatz von Gesichtserkennungstechnologie in der Strafverfolgung](#) leistet der EDSA einen Beitrag zum Thema der derzeitigen Integration von Gesichtserkennungstechnologie im Bereich der Strafverfolgung, die in der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung und den nationalen Rechtsvorschriften zu deren Umsetzung geregelt ist. Die Leitlinien enthalten wichtige Informationen für die Gesetzgeber auf EU- und nationaler Ebene sowie für die Strafverfolgungsbehörden, was die Implementierung und Verwendung von Gesichtserkennungssystemen betrifft. Der Anwendungsbereich der Leitlinien ist auf Gesichtserkennungstechnologien beschränkt. Jedoch können andere Formen der Verarbeitung personenbezogener Daten auf biometrischer Grundlage durch die Strafverfolgungsbehörden – insbesondere bei der Datenfernverarbeitung – ähnliche oder weitere Risiken für Einzelpersonen, Gruppen und die Gesellschaft mit sich bringen.

2.3. LEGISLATIVE KONSULTATION

Im Rahmen der von der Europäischen Kommission angeforderten legislativen Konsultationen gibt der EDSA Stellungnahmen zu Datenschutzfragen in der EU ab. Stellungnahmen zu Legislativverfahren können vom EDSA allein oder gemeinsam mit dem EDSB abgegeben werden. Der Jahresbericht enthält die vollständige Liste der beschlossenen Empfehlungen zur Rechtsetzung.

Ein bemerkenswertes Arbeitsergebnis des EDSA 2023, das im Bericht ausführlicher behandelt wird, ist die [EDSA-EDSB Gemeinsame Stellungnahme 01/2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung \(EU\) 2016/679](#). Diese Rechtsetzungsinitiative entstammt der Wunschliste des EDSA von 2022.

3. KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER

Der EDSA führte die sechste jährliche Umfrage zur Überprüfung seiner Tätigkeiten nach Artikel 71 Absatz 2 DSGVO durch. Im Mittelpunkt der Umfrage standen die Arbeit und die Ergebnisse des EDSA im Laufe des Jahres, insbesondere seine Leitlinien, gemeinsamen Stellungnahmen und Konsultationstätigkeiten. Sie wurde durchgeführt, um den Nutzen seiner Leitlinien für die Auslegung der Bestimmungen der DSGVO zu ermitteln und Bereiche auszumachen, in denen Organisationen und Einzelpersonen beim Umgang mit dem EU-Datenschutzrahmen besser unterstützt werden könnten. Zu den wichtigsten befragten Interessenträgern zählten Wissenschaftler im Bereich Datenschutz und Schutz der Privatsphäre, Fachleute aus der Wirtschaft und Mitglieder nichtstaatlicher Organisationen.

Im Allgemeinen äußerten sich die befragten Interessenträger positiv über die Leitlinien des EDSA und gaben an, dass diese von hohem praktischen Wert seien, da sie komplexe Vorschriften umfassend kontextualisierten. Die Interessenträger stützten sich fortlaufend auf die vielfältigen Leitlinien, da sie darin gut nachvollziehbare und verständliche Beispiele finden, selbst wenn ihr Tätigkeitsfeld nicht unbedingt primär der Datenschutz ist. Zur weiteren Verbesserung der Leitlinien wurde angeregt, Visualisierungen wie Videos zu ergänzen, um in Abschnitten mit eher technischem Inhalt für mehr Klarheit zu sorgen.

4. ZUSAMMENARBEIT BEI DER RECHTSDURCHSETZUNG UND RECHTSDURCHSETZUNG DURCH DIE DATENSCHUTZ-AUFSICHTSBEHÖRDEN

Die nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden sind unabhängige Behörden, die die einheitliche Anwendung des Datenschutzrechts sicherstellen. Sie spielen eine entscheidende Rolle beim Schutz der Datenschutzrechte des Einzelnen, v. a. indem sie zusammenarbeiten und ihre Abhilfebefugnisse ausüben. Der EDSA fördert mit verschiedenen Initiativen die Zusammenarbeit der Datenschutzaufsichtsbehörden bei der Rechtsdurchsetzung.

4.1. TÄTIGKEITEN DES EDSA ZUR UNTERSTÜTZUNG DER RECHTSDURCHSETZUNG

Für seine koordinierte Durchsetzungsmaßnahme 2023 wählte der EDSA die „Benennung und Stellung der Datenschutzbeauftragten“ aus. Im Laufe des Jahres 2023 führten 25 Datenschutzaufsichtsbehörden im gesamten EWR koordinierte Untersuchungen durch und nahmen Kontakt zu verschiedenen Organisationen sowie einzelnen Datenschutzbeauftragten auf, woraufhin sie mehr als 17 000 Antworten erhielten. Die Ergebnisse wurden von den Datenschutzaufsichtsbehörden in nationalen Berichten zusammengefasst, die dann zu einem EDSA-Bericht zusammengeführt wurden, in dem die derzeitigen Hürden für die Datenschutzbeauftragten sowie eine Reihe von Empfehlungen zur weiteren Stärkung ihrer Stellung aufgeführt sind. Dem Bericht zufolge sollten die Datenschutzaufsichtsbehörden mehr Aufklärungsmaßnahmen durchführen und die Organisationen dafür sorgen, dass den

Datenschutzbeauftragten ein ausreichendes Schulungsangebot zur Verfügung steht.

Darüber hinaus hilft der unterstützende Expertenpool den Datenschutzaufsichtsbehörden beim Ausbau ihrer Kapazitäten für die Überwachung und Durchsetzung des Schutzes personenbezogener Daten. Der unterstützende Expertenpool leistet Unterstützung in Form von Fachwissen für Untersuchungen und Durchsetzungsmaßnahmen, die im gemeinsamen Interesse der Datenschutzaufsichtsbehörden liegen und stärkt die Zusammenarbeit und die Solidarität, indem er die Stärken der einzelnen Datenschutzaufsichtsbehörden ausbaut und ergänzt und auf operative Anforderungen eingeht. Bislang wurden insgesamt 13 Projekte gestartet, darunter einige zu KI-bezogene Themen.

Im Juni 2023 organisierte der EDSA ein Boot Camp zu Websiteprüfungen, zu der mehrere Sachverständige der Datenschutzaufsichtsbehörden eingeladen waren. Bei dieser Veranstaltung bot sich die hervorragende Gelegenheit, das im Rahmen des unterstützenden Expertenpools entwickelte neue Audit-Tool für Websites des EDSA auszuprobieren und zu erörtern, das nun als quelloffener Code auf code.europa.eu veröffentlicht wurde.

Zum zweiten Mal hat der EDSA im Rahmen seiner Expertenpoolinitiative eine thematische Fallübersicht über die [Sicherheit der Verarbeitung und der Meldung von Datenschutzverletzungen](#) in Auftrag gegeben. Bei der Fallübersicht handelt es sich um eine Aufstellung von Beschlüssen, die im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit und Kohärenz zu einem bestimmten Thema erlassen wurden. Der Zweck dieser Übersicht besteht darin, den Datenschutzaufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit, einschließlich Datenschutzfachleuten, Einblick in die von den

Datenschutzaufsichtsbehörden im Anschluss an Verfahren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit getroffenen Beschlüsse zu geben.

4.2. ZUSAMMENARBEIT UND KOHÄRENZ

Fälle mit grenzüberschreitendem Bezug werden über das Binnenmarktinformationssystem in einer zentralen Datenbank registriert. 2023 wurden insgesamt 1023 Verfahren im Zusammenhang mit dem Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz (Artikel 60 DSGVO) eingeleitet, in denen 442 endgültige Beschlüsse ergangen sind.

4.3. AUSÜBUNG VON ABHILFEBEFUGNISSEN IN DEN LÄNDERN

Den Datenschutzaufsichtsbehörden stehen unterschiedliche Untersuchungs-, Beratungs- und Abhilfemaßnahmen zur Verfügung, um sicherzustellen, dass die Einrichtungen in ihren Ländern das Datenschutzrecht korrekt und konsequent anwenden. Zu diesen Abhilfemaßnahmen gehören die Verhängung von Beschränkungen der Datenverarbeitung, Verboten und Geldbußen.

2023 verhängten die Datenschutzaufsichtsbehörden insgesamt Geldbußen in Höhe von über 1,9 Mrd. EUR. Eine detaillierte Aufschlüsselung der 2023 verhängten Geldbußen ist in Kapitel 5 zu finden, ebenso eine nicht erschöpfende Liste der nationalen Durchsetzungsmaßnahmen.

KONTAKTDATEN

Postanschrift

Rue Wiertz 60, 1047 Brüssel, Belgien

Büroadresse

Rue Montoyer 30, 1000 Brüssel, Belgien